

Regulativ Geschäftsordnung Wahlordnung

Stand: 17.12.2016



Sektion Acht

die sozialdemokratische NGO

Regulativ

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Mitgliedschaft und Organe

- (1) Der Sektion gehören alle Personen an, die als SPÖ-Mitglieder der Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund zugeordnet sind.
- (2) Die Organe der Sektion sind:
 - a. das Plenum
 - b. die Frauengruppe, i.e. das Sektionsfrauenkomitee
 - c. die Themengruppen
 - d. die Konferenz
 - e. der Sektionsausschuss
 - f. die Sektionskontrolle

2. Plenum

- (3) Das Plenum ist das zentrale Entscheidungsgremium der Sektion. Es trifft alle aktuellen Entscheidungen, sofern sie nicht in die Entscheidungskompetenz der Themengruppen fallen. TeilnehmerInnen des Plenums können sowohl Mitglieder der Sektion als auch Personen sein, die in der Sektion mitarbeiten wollen, ihr aber nicht als Mitglieder angehören. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sind stimmberechtigt. Das Plenum tagt mindestens alle zwei Wochen. In den Monaten Juli und August sowie zwischen 24. Dezember und 6. Jänner müssen keine Sitzungen des Plenums stattfinden.
- (4) Die Aufgaben des Plenums sind unter anderem:
 - a. Grundsätzliche strategische Entscheidungen über das Einwirken auf den sozialdemokratischen Diskurs
 - b. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für den Bereich „Networking“ mit anderen Organisationen
 - c. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Medienarbeit
 - d. Durchführung aller gemeinsamen Projekte
 - e. Unterbreitung eines Wahlvorschlags für die ModeratorInnen und die Wahlkommission der Konferenz
 - f. Entsendung von VertreterInnen in Gremien der Partei
 - g. Beschluss einer Wahlordnung für den Sektionsausschuss, die Sektionskontrolle, die Delegierten der Bezirkskonferenz sowie die KandidatInnenliste der Sektion für die Bezirksvertretung
 - h. Zusammenführen aller Informationsflüsse durch Berichte der Mitglieder des Sektionsausschusses und der Themengruppen
 - i. Koordination der Themengruppen

j. Verantwortlichkeit für die Aufgaben des im Statut der SPÖ Wien verankerten Sektionsbildungsausschusses

- (5) Die Moderation des Plenums soll integrativ wirken. Die Vorschläge sollen so erarbeitet werden, dass sie von allen TeilnehmerInnen mitgetragen werden können. Wenn das nicht möglich erscheint, kommt es zu einer Abstimmung über einen Antrag oder über alternative Anträge. Eine Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn eine Person einen Antrag zur Abstimmung stellt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Es gibt keine Quoren bei Abstimmungen im Plenum.
- (6) Es ist ein Online-Diskussionsforum eingerichtet, in dem eine Diskussion auch zwischen den Sitzungen des Plenums möglich ist. Dazu sollen alle regelmäßigen TeilnehmerInnen des Plenums Zugang erhalten. Das Plenum betraut eine Person oder mehrere Personen mit der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu diesem Online-Diskussionsforum.

3. Themengruppen

- (7) Die Themengruppen der Sektion können sich zu einem beliebigen Schwerpunkt bilden. Das Plenum sowie die Mitglieder des Sektionsausschusses müssen aber darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- (8) Die Themengruppen agieren autonom. Ihre internen Entscheidungsstrukturen und ihre Verantwortlichkeiten regeln sie selbst. Sie wählen ihren Veranstaltungsrahmen, stellen ihre Finanzierung sicher und vernetzen sich mit anderen Organisationen.
- (9) Expertisen aus dem Themenbereich einer Themengruppe können ohne Rücksprache mit dem Plenum als Publikation der Sektion veröffentlicht werden. Positionen und Forderungen der Themengruppe müssen mindestens 24 Stunden vor Veröffentlichung im Online-Diskussionsforum bekannt gegeben werden. Kommt es zu keinen Einwänden, übernimmt die Sektion automatisch die Positionen und Forderungen der Themengruppe. Kommt es zu Einwänden, entscheidet das Plenum.
- (10) Sämtliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der Themengruppen müssen im Einklang mit den politischen Interessen der Sektion stehen. Daher müssen Zeitungskommentare, Presseinformationen sowie Interviews und Medien-Statements im Vorfeld mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sektion abgestimmt werden.

4. Frauengruppe (Sektionsfrauenkomitee)

- (11) Die Frauengruppe nimmt die Aufgaben des Sektionsfrauenkomitees wahr. Sie wird von der Frauensprecherin und der Stellvertretenden Frauensprecherin geleitet. Ihre internen Entscheidungsstrukturen und ihre Verantwortlichkeiten regelt sie selbst.

Sie wählt ihren Veranstaltungsrahmen und vernetzt sich mit anderen Organisationen.

5. Konferenz

- (12) Die ordentliche Konferenz findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und ist vom Sektionsausschuss zwei Wochen vor Beginn einzuberufen.
- (13) TeilnehmerInnen der Konferenz können sowohl Mitglieder der Sektion als auch Personen sein, die in der Sektion mitarbeiten wollen, ihr aber nicht als Mitglieder angehören.
- (14) Über die Zulässigkeit der Teilnahme eines Nicht-Mitglieds kann von jedem Mitglied eine Abstimmung verlangt werden. An dieser Abstimmung dürfen sich nur Mitglieder beteiligen.
- (15) Alle Mitglieder der Sektion sind zur Konferenz einzuladen. Der Sektionsausschuss hat sicherzustellen, dass die Konferenz in der Gruppe der Nicht-Mitglieder, die in der Sektion mitarbeiten wollen, ausreichend beworben wird.
- (16) Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich und elektronisch zu erfolgen. Sie enthält jedenfalls
 - a. den Ort der Tagung und den genauen Zeitpunkt des Beginns
 - b. den Vorschlag des Plenums für eine Tagesordnung der Konferenz
 - c. eine Aufforderung Anträge einzubringen mit Hinweis auf die Antragsfristen sowie die Art der Einbringung
 - d. die auf der Konferenz zur Wahl stehenden Funktionen mit Hinweis auf die Kandidaturfristen und den Wahlmodus
- (17) Die Konferenz
 - a. wählt die Mitglieder des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle, die Delegierten der Bezirkskonferenz sowie die KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung
 - b. beschließt Änderungen des Sektionsregulativs mit 2/3-Mehrheit
 - c. ist für die grundsätzliche inhaltliche Positionierung der Sektion verantwortlich
- (18) Anträge müssen 72 Stunden vor Beginn der Konferenz eingebracht werden. Anträge zum Regulativ der Sektion müssen eine Woche vor Beginn eingebracht werden.
- (19) Der Sektionsausschuss kann auch außerordentliche Konferenzen einberufen, für die die gleichen Regeln gelten wie für ordentliche Konferenzen. Auf außerordentlichen Konferenzen können Positionen im Sektionsausschuss sowie der Sektionskontrolle, die durch Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlperiode frei geworden sind, nachgewählt werden. Dabei steht bzw. stehen nur die vakante Position bzw. die vakanten Positionen zur Wahl.

- (20) Aktiv wahlberechtigt sind nur die SPÖ-Mitglieder der Sektion. Passiv wahlberechtigt sind auch alle anderen TeilnehmerInnen der Konferenz, das gilt jedoch nicht für die Funktion des Vorsitzes. Über ein Stimmrecht bei Anträgen verfügen alle TeilnehmerInnen der Konferenz, wobei alle Abstimmungsergebnisse in Summe am Ende der Konferenz von den anwesenden SPÖ-Mitgliedern der Sektion bestätigt werden müssen. Die Frauensprecherin und die Stellvertretende Frauensprecherin werden nur von den weiblichen TeilnehmerInnen der Konferenz gewählt.
- (21) Die Konferenz der Sektion ist grundsätzlich öffentlich, auf Wunsch des Plenums kann diese Öffentlichkeit jedoch eingeschränkt werden. Abstimmungen werden durch die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden als nicht-abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (22) Wird eine Gruppe von Mitgliedern bei der Abstimmung über einen Antrag von einer anderen überstimmt, haben die UnterstützerInnen des unterlegenen Antrags – sofern sie ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben – das Recht auf das Verfassen einer Minderheitsposition. Diese Minderheitsposition muss zusätzlich zur Mehrheitsposition der Sektion 8 veröffentlicht werden. Auch in der medialen Außendarstellung muss die Minderheitsposition zumindest Erwähnung finden.
- (23) Die Konferenz beschließt eine Geschäftsordnung, die den Ablauf der Konferenz regelt. Das Plenum soll dafür einen Vorschlag unterbreiten.

6. Sektionskontrolle

- (24) Die Sektionskontrolle besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. die Handlungsweise der Mitglieder des Sektionsausschusses auf Konformität mit den Statuten der SPÖ und mit dem Regulativ der Sektion zu überprüfen
 - b. die Finanzgebarung der Sektion zu kontrollieren
- (25) Der Sektionskontrolle ist jederzeit Zugang zu allen Aufzeichnungen und Protokollen zu geben.

7. Sektionsausschuss

- (26) Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - b. zwei bis vier Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier oder der Kassierin
 - d. dem Stellvertretenden Kassier oder der Stellvertretenden Kassierin
 - e. der Frauensprecherin, i.e. der Frauenreferentin

- f. der Stellvertretenden Frauensprecherin, i.e. der Stellvertretenden Frauenreferentin
 - g. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - h. dem Stellvertretenden Schriftführer oder der Stellvertretenden Schriftführerin
 - i. dem Bildungsreferenten oder der Bildungsreferentin
 - j. dem Stellvertretenden Bildungsreferenten oder der Stellvertretenden Bildungsreferentin
 - k. dem Mitgliederreferenten i.e. dem Katasterführer oder der Mitgliederreferentin i.e. der Katasterführerin
 - l. dem Stellvertretenden Mitgliederreferenten i.e. dem Stellvertretenden Katasterführer oder der Stellvertretenden Mitgliederreferentin i.e. der Stellvertretenden Katasterführerin
- (27) Der Sektionsausschuss setzt die Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden vor der ordentlichen Konferenz durch Beschluss fest.
- (28) Zu den Aufgabenbereichen des Sektionsausschusses zählen unter anderem:
- a. das Einladen und Bewerben der Sitzungen des Plenums
 - b. die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen des Plenums
 - c. das Verfassen von Protokollen
 - d. die regelmäßige Evaluierung der Finanzfragen
 - e. die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen
 - f. das Verfassen von Berichten für die Konferenz
- (29) Innerhalb des Sektionsausschusses ergibt sich folgende Aufgabenteilung:
- a. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen die Kooperation mit den Strukturen der SPÖ und die Networking-Tätigkeit gegenüber anderen Organisationen. Die Medienarbeit obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, sofern der oder die Vorsitzende mit der Mehrheitsposition konform geht. Positionen, die der oder die Vorsitzende nicht teilt, werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mehrheit kommuniziert.
 - b. Der Kassier oder die Kassierin ist gemeinsam mit dem Stellvertretenden Kassier oder der Stellvertretenden Kassierin für die operativen Finanzagenden verantwortlich.
 - c. Die Frauensprecherin nimmt gemeinsam mit der Stellvertretenden Frauensprecherin die Frauenagenden wahr und ist Sprecherin der Frauengruppe. Das konkrete Aufgabenprofil der Frauensprecherin und der Stellvertretenden Frauensprecherin wird von der Frauengruppe festgelegt.
 - d. Der Schriftführer oder die Schriftführerin und der Stellvertretende Schriftführer oder die Stellvertretende Schriftführerin sind für die Dokumentation der Sektionsarbeit und das Erstellen der Protokolle verantwortlich.

- e. Der Bildungsreferent oder die Bildungsreferentin und der Stellvertretende Bildungsreferent oder die Stellvertretende Bildungsreferentin vertreten die Sektion im Bezirksbildungsausschuss und beteiligen sich an der Bildungsarbeit der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation.
- f. Der Mitgliederreferent oder die Mitgliederreferentin und der Stellvertretende Mitgliederreferent oder die Stellvertretende Mitgliederreferentin sind für die Betreuung der Mitglieder der Sektion verantwortlich.

8. Wahlen

- (30) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle, der Delegierten der Bezirkskonferenz sowie der KandidatInnenliste für die Bezirksvertretung werden auf der Konferenz durchgeführt.
- (31) Der Sektionsausschuss und die Sektionskontrolle werden in jedem Kalenderjahr auf der ordentlichen Konferenz neu gewählt. Die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz findet vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund statt. Die Wahl der KandidatInnenliste für die Bezirksvertretung hat vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund stattzufinden, die den Wahlvorschlag für die Bezirksvertretung beschließt.
- (32) Das Plenum beschließt für diese Wahlen eine Wahlordnung. Diese enthält zumindest folgende Punkte:
 - a. Fristen für die Kandidaturen
 - b. genaue Regelungen für die Mandatzuteilung
 - c. eine Regelung, die die Einhaltung der Geschlechterquote sicherstellt
 - d. die Möglichkeit der Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
- (33) Die Stimmzettel für Wahlen sind so zu gestalten, dass die WählerInnen ihre Präferenz für den jeweiligen Kandidaten oder die jeweilige Kandidatin durch Markierungen wie Kreuze oder Reihungsvermerke (Nummerierungen) am Stimmzettel zum Ausdruck bringen müssen. Ein nicht-markierter Stimmzettel oder ein Stimmzettel ohne Streichungen kann selbst dann nicht als JA-Stimme gewertet werden, wenn die Anzahl der KandidatInnen der Anzahl der zu wählenden Funktionen genau entspricht.

Geschäftsordnung

Konferenz der Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Konferenz der Sektion hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten und wird mit der Einladung zur Konferenz ausgesandt:
 - a. Eröffnung, Wahl der ModeratorInnen und der Wahlkommission
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Vorsitzbericht
 - d. Finanzbericht
 - e. Anträge
 - f. Wahlen
 - g. Allfälliges

- (2) Die in Punkt (1) genannten Tagesordnungspunkte umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Eröffnung, Wahl der ModeratorInnen und der Wahlkommission: Eröffnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch eine von ihm oder ihr benannte Person; Feststellung der Anzahl der anwesenden TeilnehmerInnen sowie die Zahl jener TeilnehmerInnen, die nicht Mitglied der SPÖ sind; Wahl der ModeratorInnen, Wahl der Wahlkommission
 - b. Genehmigung der Tagesordnung: Beschluss der mit der Einladung ausgesendeten Tagesordnung, allfälliger Beschluss einer veränderten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der ausgesendeten Tagesordnung sowie gegebenenfalls Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte
 - c. Vorsitzbericht: Bericht des oder der Vorsitzenden über die Aktivitäten der Sektion seit der letzten ordentlichen Konferenz, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung Bericht einer von ihm oder ihr benannten Person
 - d. Finanzbericht: Bericht des Kassiers oder der Kassierin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung Bericht einer von ihm oder ihr benannten Person
 - e. Anträge: Diskussion und Beschlussfassung über alle schriftlich eingelangten Anträge, Zulassung von Initiativanträgen, Zuweisung von beschlossenen Anträgen an die Bezirkskonferenz
 - f. Wahlen: Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle sowie der Delegierten zur Bezirkskonferenz

- (3) Die Tagesordnungspunkte „Eröffnung, Wahl der ModeratorInnen und der Wahlkommission“ sowie „Genehmigung der Tagesordnung“ werden immer zu Beginn der Konferenz behandelt.

- (4) Die Änderung des Regulativs der Sektion, die Änderung der Geschäftsordnung der Konferenz sowie die Wahl von KandidatInnenlisten für die Bezirksvertretung haben jeweils in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen.
- (5) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle und der Delegierten zur Bezirkskonferenz können auch getrennt in mehreren Tagesordnungspunkten durchgeführt werden, sofern die Trennung der Wahlgänge sinnvoll erscheint.
- (6) Bei außerordentlichen Konferenzen kann der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ entfallen, wenn keine Ersatzwahlen von einzelnen Funktionen des Sektionsausschusses oder der Sektionskontrolle durchgeführt werden müssen. Der erste Tagesordnungspunkt heißt dann „Eröffnung und Wahl der ModeratorInnen“. Der Tagesordnungspunkt „Finanzbericht“ kann ebenfalls entfallen.
- (7) Im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ findet auf Antrag der ModeratorInnen eine Abstimmung über die Genehmigung aller auf der Konferenz gefassten Beschlüsse statt, falls an den Abstimmungen auch Nicht-Parteimitglieder teilgenommen haben.
- (8) Die Anträge mit Ausnahme von Formalanträgen werden von den ModeratorInnen den einzelnen Tagesordnungspunkten zugewiesen. Sie legen auch die Reihenfolge der Behandlung der Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunkts fest. Anträge zum Regulativ der Sektion müssen einem Tagesordnungspunkt „Änderung des Regulativs“ zugewiesen werden.

2. Anträge

- (9) Anträge mit Ausnahme von Initiativanträgen und Formalanträgen müssen schriftlich bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Konferenz bei dem oder der Vorsitzenden eingebracht werden.
- (10) Anträge enthalten immer
 - a. den Antragsteller oder die Antragstellerin
 - b. den Titel des Antrags von maximal 150 Zeichen als Zusammenfassung des Beschlusstextes
 - c. den Beschlusstext
- (11) Der Beschlusstext soll aus einer Einleitung oder einer Begründung und nummerierten Forderungspunkten bestehen. Sind keine Forderungspunkte vorhanden, handelt es sich um eine Resolution.
- (12) Anträge können Begründungen, Einleitungen, Anhänge und Zusatzinformationen enthalten, die nicht Teil des Beschlusstexts sind. Wenn diese Teile des Antrags nicht Teil des Beschlusstexts sein sollen, muss das vom Antragsteller oder der Antragstellerin explizit so ausgewiesen sein.

- (13) Anträge mit Ausnahme von Formalanträgen, die erst während der Konferenz eingebracht werden, sind Initiativanträge. Sie können durch einen Beschluss der Mehrheit der TeilnehmerInnen zugelassen werden.
- (14) Gegenanträge oder Zusatzanträge können auch während der Konferenz, aber vor der Abstimmung des Hauptantrags eingebracht werden. Sie müssen nicht von der Konferenz zugelassen werden.
- (15) Anträge zur Änderung des Regulativs der Sektion bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmenden.
- (16) Bei Anträgen, die keine Formalanträge sind, wird unterschieden zwischen:
 - a. Hauptanträge
 - b. Gegenanträge
 - c. Zusatzanträge
 - d. Initiativanträge
- (17) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:
 - a. Ein Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache.
 - b. Ein Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarender Antrag.
 - c. Ein Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt.
- (18) Die ModeratorInnen kategorisieren die Anträge als Haupt-, Gegen- und Zusatzanträge.
- (19) Ein Gegenantrag wird vor einem Hauptantrag abgestimmt, ein Zusatzantrag nach einem Hauptantrag.
- (20) Wird ein Gegenantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als gefallen. Es findet keine Abstimmung mehr über den Hauptantrag statt.
- (21) Zu den Formalanträgen zählen:
 - a. Schluss der RednerInnenliste zu einem Tagesordnungspunkt
 - b. Schluss der RednerInnenliste zu einem Antrag oder Bericht
 - c. Zulassung eines Initiativantrags
 - d. Zuweisung eines beschlossenen Antrags an die Bezirkskonferenz
 - e. Zuweisung eines Antrags an das Plenum
 - f. Änderung der Reihenfolge der ausgesendeten Tagesordnung
 - g. Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunkts
 - h. Feststellung der Unzulässigkeit der Teilnahme eines bestimmten Nicht-Mitglieds
- (22) Formalanträge werden mündlich eingebracht.

- (23) Anträge auf Schluss der RednerInnenliste bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmenden.
- (24) Anträge auf Schluss der RednerInnenliste zu einem Tagesordnungspunkt können nur dann abgestimmt werden, wenn in diesem Tagesordnungspunkt keine Anträge oder Berichte mehr vorliegen.
- (25) Eine Zuweisung von Anträgen an die Bezirkskonferenz ist erst nach deren Beschluss möglich. Die Abstimmung über die Zuweisung kann nicht gemeinsam mit der Abstimmung über den Antrag erfolgen.
- (26) Ein Antrag kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden.
- (27) Die Abstimmung über Anträge erfolgt mittels Handzeichen. Die ModeratorInnen zählen die PRO- und CONTRA-Stimmen sowie die Enthaltungen.
- (28) Ein Antrag ist nur dann angenommen, wenn er mehr PRO-Stimmen als CONTRA-Stimmen erhält. Bei gleicher Anzahl von PRO-Stimmen und CONTRA-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (29) Abstimmungen über Anträge haben dann geheim stattzufinden, wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Konferenz dies verlangt.
- (30) Für die Beschlussfähigkeit einer Konferenz sind keine Anwesenheitsquoten vorgesehen.

3. Ablauf der Konferenz

- (31) Die Sitzungsleitung der Konferenz der Sektion obliegt zwei ModeratorInnen, die von allen TeilnehmerInnen der Konferenz gewählt werden. Das Plenum kann dafür der Konferenz einen Wahlvorschlag unterbreiten. Zu Beginn der Konferenz können aber weitere Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge haben jedenfalls geschlechterparitätisch zu sein. Die Sitzungsleitung im Tagesordnungspunkt „Begrüßung, Wahl der ModeratorInnen und der Wahlkommission“ obliegt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder einer von ihm oder ihr benannten Person.
- (32) Die ModeratorInnen leiten und schließen die Konferenz und führen die RednerInnenliste. Sie eröffnen und schließen Tagesordnungspunkte, erteilen das Wort und bringen die Anträge zur Abstimmung.
- (33) Die ModeratorInnen sind berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel mit der Führung der RednerInnenliste, zu beauftragen.

- (34) Die RednerInnenliste wird von den ModeratorInnen nach dem Reißverschlussprinzip geführt. Die TeilnehmerInnen der Konferenz können sich auf die RednerInnenliste setzen lassen. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Meldung getrennt nach Geschlechtern auf die RednerInnenliste gesetzt. Frauen und Männer erhalten abwechselnd das Wort.
- (35) Die ModeratorInnen erteilen dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin das Wort. Anschließend an den Bericht ist den TeilnehmerInnen die Möglichkeit zu Anfragen und zur Diskussion zu diesem Bericht einzuräumen. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin erhält nach jeder Frage die Möglichkeit, unmittelbar zu antworten, auch wenn er oder sie nicht auf der RednerInnenliste steht.
- (36) Die ModeratorInnen rufen die Anträge auf und erteilen dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Wort.
- (37) Anträge, die keine Formalanträge sind, werden wie folgt behandelt:
- a. Vorstellung des Antrags durch den Antragsteller oder die Antragstellerin
 - b. Debatte über den Antrag sowie über zugehörige Gegenanträge und Zusatzanträge
 - c. Abstimmung über den Antrag sowie über zugehörige Gegenanträge und Zusatzanträge
- (38) Die Reihenfolge der RednerInnenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die Gründe für eine solche Unterbrechung sind:
- a. die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
 - b. der Hinweis auf einen Verlauf der Konferenz, der dem Regulativ, der Wahlordnung oder der Geschäftsordnung widerspricht
 - c. die Stellung eines Formalantrags
- (39) Werden im Laufe einer Diskussion Mitglieder persönlich angegriffen, so muss ihnen das Wort erteilt werden, auch wenn sie nicht in der RednerInnenliste eingetragen sind.
- (40) Die Redezeit wird grundsätzlich auf zehn Minuten pro Redebeitrag begrenzt.
- (41) Für Berichte des oder der Vorsitzenden der Sektion, des Kassiers oder der Kassierin sowie eines oder einer von der Bezirksorganisation benannten Vertreters oder Vertreterin bei der Konferenz der Sektion gilt eine Redezeitbeschränkung von 20 Minuten. Diese erweiterte Redezeit kann pro Bericht nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (42) RednerInnen, die zur Berichtigung eines Tatsachenirrtums oder zum Verlauf der Konferenz, der dem Regulativ, der Wahlordnung oder der Geschäftsordnung widerspricht, das Wort verlangen, erhalten für ihre Wortmeldung drei Minuten Redezeit.

4. Wahlen

- (43) Die Auszählung der Stimmen bei Wahlen obliegt einer Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Das Plenum kann dafür der Konferenz einen Wahlvorschlag unterbreiten. Zu Beginn der Konferenz können aber weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
- (44) Wenn bei der Wahl der ModeratorInnen und bei der Wahl der Wahlkommission die Zahl der KandidatInnen jene der Positionen nicht übersteigt, können die Wahlvorschläge in einer offenen Abstimmung bestätigt werden. Dabei wird über den Gesamtorschlag abgestimmt. Für die ModeratorInnen und die Wahlkommission ist jeweils eine getrennte Abstimmung durchzuführen.

5. Protokoll

- (45) Über den Tagungsverlauf der Konferenz ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das spätestens 30 Tage nach der Konferenz einem Plenum zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
- (46) Das Protokoll stellt den Verlauf der Tagung in chronologischer Form dar und besteht aus drei Teilen:
 - a. dem Verlauf der Konferenz
 - b. einer TeilnehmerInnenliste
 - c. den Anhängen zum Protokoll
- (47) Der Verlauf der Konferenz hat folgende Informationen zu enthalten:
 - a. die Tagesordnung in der ausgesandten und beschlossenen Form
 - b. den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung (Beginn und Ende)
 - c. alle gestellten Anträge und Formalanträge, auch zurückgezogene Anträge
 - d. die Art der Beschlussfassung
 - e. die detaillierten Wahlergebnisse
- (48) Alle Anträge und Formalanträge sind im Protokoll in chronologischer Form zu nummerieren. Das Protokoll hat
 - a. den Antragsteller oder die Antragstellerin eines Antrags,
 - b. den genauen Wortlaut des Antrags (Titel und Beschlusstext),
 - c. eine etwaige Kategorisierung des Antrags als Gegenantrag oder Zusatzantrag zu einem anderen Antrag (Hauptantrag)
 - d. das Ergebnis der Abstimmung mit der Zahl der PRO-Stimmen, der CONTRA-Stimmen und der Enthaltungen zu enthalten.

- (49) Die TeilnehmerInnenliste hat die Namen der TeilnehmerInnen sowie deren Geburtsdatum sowie einen Hinweis, ob sie SPÖ-Mitglied in der Sektion 8 sind, zu enthalten.
- (50) Der Anhang enthält das Regulativ, die Wahlordnung oder die Geschäftsordnung in vollständiger Form, falls diese auf der Konferenz geändert wurden.

Wahlordnung

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle und der Delegierten der Bezirkskonferenz werden auf der ordentlichen Konferenz der Sektion durchgeführt.
- (2) Ersatzwahlen für Funktionen des Sektionsausschusses und der Sektionskontrolle sowie die Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung können auch auf einer außerordentlichen Konferenz der Sektion stattfinden.
- (3) Die Durchführung von Wahlen obliegt einer von der jeweiligen Konferenz gewählten Wahlkommission. Die Wahlkommission ist berechtigt, zur Unterstützung Personen mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen zu beauftragen.
- (4) Wahlen haben mittels nicht-unterscheidbarer Stimmzettel zu erfolgen, sodass die Stimmzettel den Wählenden nicht zuordenbar sind.
- (5) Das Ausfüllen der Stimmzettel hat in nicht-einsehbaren Wahlzellen oder Räumen stattzufinden. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle oder vor den Augen anderer ausgefüllt werden, sind ungültig.

2. Fristen und Kandidaturen

- (6) Jedes Mitglied der Sektion hat das aktive und passive Wahlrecht für jede Funktion. Ausgenommen davon sind lediglich die Ämter der Frauensprecherin sowie der Stellvertretenden Frauensprecherin, für die nur Frauen wählen dürfen und für die ausschließlich Frauen kandidieren dürfen.
- (7) Die Mitglieder der Sektion sind über die Durchführung von Wahlen und die Möglichkeit einer Kandidatur vorab zu informieren. Der Wahlmodus und die Wahlfristen sind bekannt zu machen.
- (8) Die Mitglieder reichen ihre Kandidatur bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sektion oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person ein.
- (9) Die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen endet sieben Tage vor der Konferenz, auf der die Wahl durchgeführt wird.
- (10) Werden nicht genügend Wahlvorschläge eingebracht, um alle zur Wahl stehenden Funktionen zu besetzen, so verlängert sich die Frist auf zwei Tage vor der Konferenz.

- (11) Die Mitglieder der Sektion sollen auf geeignete Weise über die eingereichten Wahlvorschläge informiert werden.

3. Wahl des Sektionsausschusses

- (12) Vollständige Wahlvorschläge können bei der Wahl des Sektionsausschusses jeweils für folgende Funktionsgruppen eingereicht werden:
- a. für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. für zwei weitere Stellvertretende Vorsitzende
 - c. für den Kassier oder die Kassierin und den Stellvertretenden Kassier oder die Stellvertretende Kassierin
 - d. für die Frauensprecherin und die Stellvertretende Frauensprecherin
 - e. für den Schriftführer oder die Schriftführerin und den Stellvertretenden Schriftführer oder die Stellvertretende Schriftführerin
 - f. für den Bildungsreferenten oder die Bildungsreferentin und den Stellvertretenden Bildungsreferenten oder die Stellvertretende Bildungsreferentin
 - g. für den Mitgliederreferenten oder die Mitgliederreferentin und den Stellvertretenden Mitgliederreferenten oder die Stellvertretende Mitgliederreferentin
- (13) Für die Funktionsgruppe gemäß (12) a umfasst der Wahlvorschlag mindestens einen Mann und mindestens eine Frau.
- (14) Bei der Funktionsgruppe gemäß (12) d bestehend aus der Frauensprecherin und der Stellvertretenden Frauensprecherin besteht der Wahlvorschlag immer aus zwei Frauen.
- (15) Bei allen anderen Funktionsgruppen gemäß (12) bestehen die Wahlvorschläge aus jeweils einem Mann und einer Frau.
- (16) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann nur für eine Funktionsgruppe gemäß (12) kandidieren und darf kein Kandidat oder keine Kandidatin für die Sektionskontrolle sein.
- (17) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Funktionsgruppe gemäß (12) kandidieren. Wahlvorschläge sind auch zulässig, wenn sie sich nur durch einzelne Personen unterscheiden oder wenn sie personenident sind, die Personen innerhalb der Wahlvorschläge aber für andere Funktionen kandidieren.
- (18) Wenn für eine Funktionsgruppe mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen nur für den gesamten Wahlvorschlag der Funktionsgruppe und nicht

für Einzelfunktionen innerhalb der Funktionsgruppe stimmen. Sie reihen die Wahlvorschläge, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.

- (19) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (20) Wenn für eine Funktionsgruppe nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen für jede Funktion innerhalb der Funktionsgruppe ihre Stimme abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (21) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (22) Wird innerhalb einer Funktionsgruppe eine Funktion vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (12) b-g kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen in der Funktionsgruppe gemäß (12) a können dann Männer und Frauen kandidieren, wenn dadurch die Quotenregelung gemäß (13) nicht verletzt wird.

4. Wahl der Sektionskontrolle

- (23) Bei der Wahl der Sektionskontrolle können Wahlvorschläge jeweils für folgende Funktionen eingereicht werden:
 - a. für den oder die Vorsitzende der Sektionskontrolle
 - b. für das männliche Mitglied der Sektionskontrolle
 - c. für das weibliche Mitglied der Sektionskontrolle
- (24) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende können Männer und Frauen kandidieren. Für die beiden anderen Mitglieder der Sektionskontrolle kandidieren Männer und Frauen getrennt.
- (25) Wenn für eine Funktion mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (26) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

- (27) Wenn für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen ihre Stimme so abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (28) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (29) Wird eine Funktion der Sektionskontrolle vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (23) b-c kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen des oder der Vorsitzenden der Sektionskontrolle können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.

5. Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz

- (30) Die Delegierten werden nach dem Wahlverfahren „Single Transferable Vote“ gewählt. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt. Personen, die bereits als Delegierte der Bezirkskonferenz gewählt oder entsandt sind, können nicht kandidieren.
- (31) Scheidet ein gewählter Delegierter oder eine gewählte Delegierte vor der Konferenz aus der Delegation aus oder kann sein Mandat auf der Konferenz nicht wahrnehmen, so wird ein Ersatz durch die Übertragung der Präferenzen ermittelt.
- (32) Bei der Neuauszählung der Stimmen wird wie folgt verfahren: Der oder die ausgeschiedene Delegierte wird in der Präferenzfolge aller Wähler gestrichen; seine oder ihre Stimmen werden übertragen. Die bereits gewählten Delegierten sind bei der Neuauszählung gegen Streichung immun. Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin die Quote, so ist dieser oder diese gewählt.
- (33) Vor Ende der Delegierungsfrist für die Bezirkskonferenz ist festzustellen, welche Mitglieder der Sektion bereits für die Bezirkskonferenz delegiert sind. Diese Liste ist dem Plenum vorzulegen. Dabei sind auch jene Delegierte zu berücksichtigen, die über folgende Organe der SPÖ Alsergrund delegiert sind:
 - a. den Bezirksvorstand
 - b. den Bezirksausschuss
 - c. den Klub der MandatarInnen
 - d. das Bezirksfrauenkomitee
 - e. den Bezirksprüfungsausschuss
- (34) Ist aufgrund dieser nach Geschlechtern getrennten Auflistung die Einhaltung der Geschlechterquote nicht garantiert, wird die Zahl der überzähligen Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts ermittelt.

- (35) Um zu ermitteln, welche Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts aus der Delegation ausschieden müssen, wird die Zahl der zu wählenden Delegierten schrittweise um die Zahl 1 verringert. Bei jedem Schritt scheidet ein bereits gewählter Delegierter oder eine bereits gewählte Delegierte aus. Die zuerst ausscheidenden Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts verlieren ihr Delegiertenmandat.
- (36) Eine Reihe von weiteren Zählungen wird ausgehend von der ursprünglichen Mandatsanzahl nacheinander durchgeführt, wobei die Mandatsanzahl der Reihe nach vergrößert wird, bis die Zahl des unterrepräsentierten Geschlechts auf die erforderliche Anzahl erhöht wird.
- (37) Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so findet im Plenum eine Ersatzwahl nach den gleichen Regeln statt.

6. Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung

- (38) Die Wahl von Wahlvorschlagslisten für die Bezirksvertretung wird auf der Konferenz oder auf einer außerordentlichen Konferenz durchgeführt.
- (39) Kandidaturen haben eine Angabe darüber zu enthalten, ab welchem Listenplatz bei Einzelwahlgängen die jeweilige Person zu kandidieren beabsichtigt. Ist ein Listenplatz für ein bestimmtes Geschlecht reserviert, so gilt die Kandidatur ab dem nächsten Listenplatz.
- (40) Der erste und der zweite Listenplatz sind in einem getrennten Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ zu wählen.
- (41) Für den dritten Listenplatz ist ein eigener Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ vorzusehen, wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist.
- (42) Bei der Wahl des ersten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren. Bei der Wahl des zweiten Listenplatzes können nur Männer kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz eine Frau gewählt wurde, und nur Frauen kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz ein Mann gewählt wurde. Bei der Wahl des dritten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.
- (43) Wenn für einen Listenplatz mehrere Wahlvorschläge vorliegen, dann können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.

- (44) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (45) Kandidiert nur eine Person für den jeweiligen Listenplatz, so können die Felder „JA“ und „NEIN“ markiert werden. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (46) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (47) Wenn eine gerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 3 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 4 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt.
- (48) Um eine ausreichende Quotierung sicherzustellen, werden die restlichen Listenplätze in getrennten Wahlgängen für männliche und weibliche KandidatInnen vergeben. Dabei steht Männern und Frauen die jeweils gleiche Anzahl von Listenplätzen zu. Die Anzahl der Sektion zur Verfügung gestellten Listenplätze abzüglich jener, die in Einzelwahlgängen gewählt wurden, geteilt durch zwei ist die Anzahl der jeweils zu vergebenden Plätze für Männer und Frauen.
- (49) Die Wahl der KandidatInnenliste nach Single Transferable Vote erfolgt für Männer und Frauen getrennt wie folgt:
 - a. In einem ersten Auszählungsgang wird ermittelt, welche KandidatInnen auf der Liste stehen. Dabei entspricht die Anzahl der zu vergebenden Mandate der Anzahl der zu wählenden Listenplätze. Die Reihenfolge, in der sie in diesem Auszählungsgang gewählt werden, ist aber für die Reihung der Liste irrelevant.
 - b. In einem zweiten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum ersten Auszählungsgang nicht mehr gewählt ist, ist auf dem letzten Listenplatz gereiht.
 - c. In einem dritten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze wieder um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum zweiten Auszählungsgang nicht mehr gewählt, ist auf dem vorletzten Listenplatz gereiht.
 - d. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle KandidatInnen auf dem Wahlvorschlag gereiht sind.
- (50) Die nach diesem Verfahren gewählten männlichen und weiblichen Personen werden alternierend auf den Wahlvorschlag gesetzt. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person eine Frau, dann kommt die gereichte Liste der Männer zuerst zum Zug. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person ein Mann, dann kommt die gereichte Liste der Frauen zuerst zum Zug.